

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 - ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

1.1 - BAUWEISE

FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

1.2 - FIRSTRICHTUNG

DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLAUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH.

1.3 - AUSSENANLAGEN

ENTLANG DES WESTLICHEN, NÖRDLICHEN UND ÖSTLICHEN GELTUNGSBEREICHES BESTEHT PFLANZGEBOT MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN UND BÄUMEN.

DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN. HIERBEI SIND ORTSÜBLICHE HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER ZU VERWENDEN.

BEI GRUNDSTÜCKSZUFAHRT, STELLPLATZ UND STAUHAUM VOR GARAGEN SIND SOLCHE BEFESTIGUNGEN ZU BEVORZUGEN, DIE DAS ANFALLENDE REGENWASSER IM BODEN VERSICKERN LASSEN.

1.4 - GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

ZWISCHEN GARAGENTOR UND OFFENLICHER VERKEHRSFLÄCHE MUSS EIN ABSTAND VON MIND. 6,0m EINGEHALTEN WERDEN.

BEI CARPORTS GENÜGT EIN ABSTAND VON MIND. 3,0m.

PRO WOHNHEIT SIND 2 STELLPLATZE AUSZUWEISEN.

1.5 - ABSTANDSFLÄCHEN

MINDESTABSTANDSFLÄCHEN GEMÄSS ART. 6 UND ART. 7 BAY BO SIND EINZUHALTEN.

1.6 - GRUND- UND QUELLWASSER

GRUND- UND QUELLWASSER DARF DER KANALISATION NICHT ZUGELEITET WERDEN.

1.7 - BODENDENKMÄLER

AUFGEFUNDENE BODENDENKMÄLER SIND UNVERZÜGLICH DER ARCHAEOLOGISCHEN AUSSENSTELLE FÜR OBERFRANKEN, SCHLOSS SEEHOF, 96117 MEMMELSDORF, TEL.: 0951/4095-0 FAX: 0951/4095-30 ANZUZEIGEN (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) SOWIE UNVERÄNDERT ZU BELASSEN (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). DIE FORTSETZUNG DER ERDARBEITEN BEDARF DER GENEHMIGUNG (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).

2. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

2.1 - DACHFORM

2.1.1 FÜR DIE DACHFORM DER HAUPTGEBAUDE UND DER NEBENGEBAUDE SIND SATTELDACHER UND WALMDACHER ZULÄSSIG.

2.2 - DACHNEIGUNG

2.2.1 DACHNEIGUNG HAUPTGEBAUDE 35°-48°

2.2.2 DACHNEIGUNG NEBENGEBAUDE 35°-48°

2.2.3 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBAUDE IN DACHNEIGUNG UND DACHEINDECKUNG ANZUGLEICHEN.

2.3 - DACHEINDECKUNG

HAUPT UND NEBENGEBAUDE:

ZULÄSSIG SIND ZIEGEL NATURROT / ROTBRAUN UND ENGOBIERT, EBENSOWIE BETONDACHSTEINE IN NATURROT, ROTBRAUN UND ENGOBIERT.

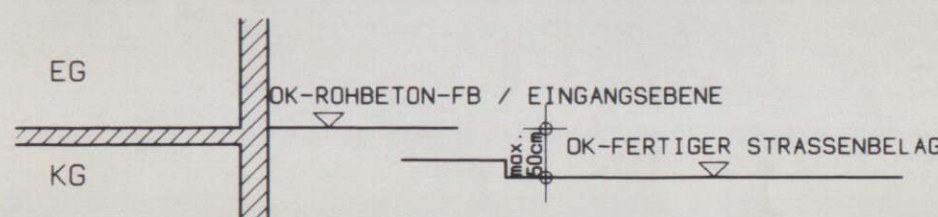
2.4 - FASSADE

ZULÄSSIG SIND WEISSES SICHTMAUERWERK, HELLE PUTZFASSADEN SOWIE HOLZVERSCHÄLUNGEN OHNE AUFFALLENDE MUSTER UND FARBEN. HOLZBAUWEISE IST EBENFALLS ZUGELASSEN.

2.5 - HOHENFESTLEGUNG

DIE EINGANGSEBENE = OK ROHFUSSBODEN-IM ERDGESCHOSS DARF MAXIMAL 50cm ÜBER OK FERTIGER STRASSENBELAG LIEGEN.

DAS MASS IST IM BEREICH DES HAUPTINGANGES ANZULEGEN.



2.6 - KNIESTOCK

2.6.1 DIE KNIESTOCKHOHE FÜR HAUPTGEBAUDE DARF max. 0,50m BETRAGEN.

2.6.2 FÜR DIE NEBENGEBAUDE IST EIN KNIESTOCK UNZULÄSSIG.

2.7 - DACHGAUBEN

GAUBEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU 2/3 DER LÄNGE DER DACHFLÄCHE ALS EINE ODER MEHRERE GAUBEN.

DER ABSTAND ZUM FIRST UND ZUM ORTGANG IST AUSREICHEND GROSS ZU BEMESSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANL. FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

FLÄCHEN FÜR GARAGEN NACH ART. 52 BayBo

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

a) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE, WOBEI DAS ZWEITE VOLLGESCHOSS IM DACHGESCHOSS LIEGEN MUSS.

b) GRUNDFLÄCHENZAHL
 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) MAXIMAL

c) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) MAXIMAL

4. BAUWEISE / ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER

HAUPTFIRSTRICHTUNG

5. OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHN)

OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (FUSSGÄNGERWEG/GEHSTEIG)

EINMÄSSUNG

6. VERSORGUNGSLEITUNGEN

ABBAU DER 20 KV - FREILEITUNGEN

GEPL. ELEKTROVERSORGUNGSLEITUNG

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

7. GRÜNORDNUNG

BAUMBESTAND ZU ERHALTEN

PFLANZGEBOT HEIMISCHER GEHÖLZER UND BÄUME - PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANL. HINWEISE

BESTAND / WOHNGEBÄUDE

BESTAND / NEBENGEBAUDE

970 FLURSTÜCKSNUMMER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZE

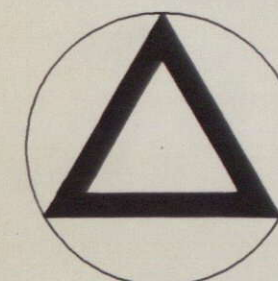
VORSCHLAG DER PARZELLIERUNG

HOHENLINIE 10m

HOHENLINIE 5m

GARAGENZUFAHRT

N O R D



MASSTAB
1 : 1000

GEZ.	GEPR.	GEAND.	ANLASS	VON
		7.9.2000	TOB	BI

ARCHITEKT
HARTMUT SCHMIDT
96112 HOLLFELD
TEL. 09274/228+80574

DATUM
26.06.2000

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 DER STADT HOLLFELD

BAUGEBIET: KROGELSTEIN 3
LANDKREIS: B A Y R E U T H
REG.-BEZIRK: OBERFRANKEN

VERFAHRENSVERMERKE

a) DER STADTRAT DER STADT HOLLFELD HAT IN DER SITZUNG VOM 22.02.2000 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 24.02.2000 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.



HOLLFELD, 25.02.2000.....

Pirkelmann
PIRKELMANN, ERSTER BÜRGERMEISTER

b) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 26.06.2000 WURDE GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 24.07.2000 BIS 25.08.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



HOLLFELD, 28.08.2000.....

Pirkelmann
PIRKELMANN, ERSTER BÜRGERMEISTER

c) ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 26.06.2000 WURDEN DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEMÄSS § 4 BauGB IN DER ZEIT VOM 12.07.2000 BIS 17.08.2000 BETEILIGT.



HOLLFELD, 28.08.2000.....

Pirkelmann
PIRKELMANN, ERSTER BÜRGERMEISTER

d) DIE STADT HOLLFELD HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES DER STADT HOLLFELD VOM 19.09.2000 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 07.09.2000 GEMÄSS § 10 ABS. 1 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



HOLLFELD, 20.09.2000.....

Pirkelmann
PIRKELMANN, ERSTER BÜRGERMEISTER

e) DER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 07.09.2000 WURDE AM 22.09.2000 GEMÄSS § 10 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44, 214 UND 215 BauGB IST HINWEISEN WORDEN.



HOLLFELD, 25.09.2000.....

Pirkelmann
PIRKELMANN, ERSTER BÜRGERMEISTER